

## Anlage 1: Muster Kooperationsvertrag

### Kooperationsvertrag

Das **Krankenhaus**

---

Anschrift

---

vertreten durch

---

(nachfolgend: Krankenhaus)

und

der **ambulante Hospizdienst**

---

Anschrift

---

vertreten durch

---

(nachfolgend: Hospizdienst)

schließen nachfolgenden Kooperationsvertrag:

#### Präambel

Die Hospizarbeit und Palliativversorgung zielen darauf, dass die Rechte und Bedürfnisse der Sterbenden und der ihnen nahe Stehenden eingehalten und gestärkt werden. Im Zentrum stehen die Würde des Menschen am Lebensende und der Erhalt größtmöglicher Autonomie. Voraussetzung hierfür sind die weitgehende Linderung von Schmerzen und Symptomen bei lebensbedrohenden Erkrankungen durch palliativärztliche und palliativpflegerische Betreuung sowie eine psychosoziale und spirituelle Begleitung der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Diese Arbeit geschieht in Zusammenarbeit von multidisziplinären Teams unter wesentlicher Einbeziehung von qualifizierten Ehrenamtlichen. Sie ist letztlich ausgerichtet auf eine Verbesserung und Erhaltung der Lebensqualität von schwerstkranken und sterbenden Menschen.

Jedes Jahr werden in Bayern ca. 2,9 Millionen Patientinnen und Patienten stationär in Krankenhäusern behandelt. Die bayerischen Krankenhäuser bieten eine flächendeckende und hochwertige Medizin und leisten einen entscheidenden Beitrag zur Patientenversorgung. Aufgabe des Krankenhauses ist es auch, Patientinnen und Patienten am Lebensende eine umfassende Versorgung und Begleitung anzubieten. In Bayern sterben rund 60.000 Menschen jährlich im Krankenhaus, ein Teil davon bedarf hospizlicher Begleitung. Ziel dieses Kooperationsvertrages ist es, die Zusammenarbeit bei der Begleitung schwerstkranker und sterbender Menschen im Krankenhaus vor dem Hintergrund der Rahmenvereinbarung für die ambulante Hospizarbeit gem. § 39a Abs. 2 SGB V zu regeln.

Mit dieser Kooperationsvereinbarung soll eine positive Zusammenarbeit aufgebaut bzw. vertieft und verbindlich gestaltet werden. Den Patienten soll ein fachlich gut betreutes und selbstbestimmtes Sterben in einer Umgebung ermöglicht werden, die nicht ihr vertrautes Zuhause ist. Der Hospizdienst versteht sich dabei als Ergänzung zu den vom Krankenhaus vorgehaltenen Versorgungsangeboten.

Es ist ein grundlegendes Ziel der Kooperation, dass beide Partner ihr Fachwissen und ihre Bereitschaft für eine gute Zusammenarbeit einbringen. Die Kooperation versteht sich als in der Entwicklung begriffen, die eine regelmäßige Reflexion und bei Bedarf eine Umorientierung braucht. Beide Partner erarbeiten diesbezüglich einen Weg ganz im Sinne der Wünsche der Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen, um gute Bedingungen zu schaffen für ein Lebensende, wie sie es sich vorstellen.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt die Kooperation zwischen ambulantem Hospizdienst und dem Krankenhaus gem. § 39a Abs. 2 SGB V und deren praktische Ausgestaltung. Der ambulante Hospizdienst übernimmt im Rahmen dieses Kooperationsvertrages die Begleitung von Patientinnen und Patienten, die im Krankenhaus behandelt werden, sofern eine solche Begleitung von Seiten der Patientin/des Patienten gewünscht wird und von dem Hospizdienst eine geeignete ehrenamtliche Mitarbeiterin / ein geeigneter ehrenamtlicher Mitarbeiter für die einzelne Begleitung zur Verfügung gestellt werden kann. Art und Umfang der Begleitung regeln die Kooperationspartner im Einzelfall. Hierfür werden wechselseitig die zuständigen Ansprechpartner benannt.

## **§ 2 Zugang des Patienten und Aufgaben des Krankenhauses**

1. Das Krankenhaus informiert im Bedarfsfall die Patientinnen und Patienten über die Angebote des ambulanten Hospizdienstes zur Begleitung im Krankenhaus und nach Rückkehr ins häusliche Umfeld.
2. Sofern die Patientin/der Patient dies wünscht, holt das Krankenhaus eine Einwilligungserklärung zur Information des Hospizdienstes schriftlich ein (Anlage zum Vertrag mit Muster) und gewährt dem ambulanten Hospizdienst im Rahmen dieser Einwilligungserklärung Einblicke in die für die Aufgaben des Hospizdienstes erforderlichen patientenbezogenen Daten.
3. Das Krankenhaus übermittelt dem ambulanten Hospizdienst die zum Zwecke der Abrechnung der Fördergelder erforderlichen personenbezogenen Daten, (Name, Vorname, Geburtsdatum, Krankenversicherung und ggf. Beihilfe).
4. Das Krankenhaus benennt gegenüber dem ambulanten Hospizdienst die zuständigen Ansprechpartner in der Klinik.
5. ... *(ab hier können weitere Aufgaben und Regelungen aufgenommen werden.)*

### **§ 3 Aufgaben des Hospizdienstes**

1. Der ambulante Hospizdienst übernimmt nach Abklärung der Voraussetzungen der § 2 Abs. 1 und 2 dieses Kooperationsvertrages in enger Abstimmung mit dem Krankenhaus die Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Patientinnen/Patienten sowie deren Angehörigen im Krankenhaus und garantiert, dass die hierfür notwendigen Voraussetzungen gemäß der Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V erfüllt sind.

Zu den Leistungen des Hospizdienstes können im Einzelfall auch gehören:  
(ab hier können weitere Aufgaben aufgenommen werden, z.B.:

- a) Psychosoziale Betreuung und regelmäßige Gespräche auch mit Angehörigen und Freunden
- b) Allgemeine Informationen zur Patientenverfügung mit Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.
- c) Vermittlung weiterer sozialer Dienste
- d) Trauergespräche, Trauergruppen
- e) Erreichbarkeit rund um die Uhr im Rahmen der Begleitung
- f) Vorträge, Fortbildungen, Seminare zu den Themen Sterben, Tod und Trauer
- g) Teilnahme an allgemeinen Besprechungen ohne individuellen Patientenbezug
- h) Teilnahme an Besprechungen mit individuellem Patientenbezug nur nach ausdrücklichem Wunsch des Patienten

2. Der Hospizdienst wählt geeignete Ehrenamtliche für die Begleitung im Krankenhaus aus.

3. Der Hospizdienst übernimmt die notwendige Qualifizierung, Praxisbegleitung und Supervision der Ehrenamtlichen.

4. Der ambulante Hospizdienst übernimmt im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung keine medizinischen und/oder pflegerischen Aufgaben und Tätigkeiten.

5. Der Hospizdienst benennt gegenüber dem Krankenhaus die zuständigen Ansprechpartner.

6. ... (ab hier können weitere Regelungen aufgenommen werden.)

### **§ 4 Verhältnis zur betreuten Person**

Im Verhältnis zum betreuten Patienten /zur betreuten Patientin wird der jeweilige Kooperationspartner nur insoweit Vertragspartner, als der jeweils eigene Leistungsbereich (§§ 2 und 3) und eigene Handlungen betroffen sind. Eine Haftung für Handlungen des jeweils anderen Kooperationspartners ist – auch im Innenverhältnis der Kooperationspartner zueinander – ausgeschlossen. Die betreute Person ist von dieser Regelung in geeigneter Form in Kenntnis zu setzen. Die Vertragspartner tragen Sorge für einen angemessenen Versicherungsschutz für ihren Zuständigkeitsbereich (insbesondere zur Deckung von Haftpflichtrisiken).

### **§ 5 Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit**

Die Kooperation umfasst auch die Abstimmung und Zusammenarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit. Die Verwendung von Namen und Logo sowie Texten, die Aussagen über den Kooperationspartner enthalten, erfordert die schriftliche Zustimmung des Partners.

## **§ 6 Finanzierung**

1. Die Übernahme und Durchführung einer Begleitung aus diesem Kooperationsvertrag erfolgt unentgeltlich. Die Vertragsparteien dürfen für die Beauftragung und Durchführung einer Begleitung weder einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung fordern, sich versprechen lassen oder annehmen.
2. [Finanzierungsregelung für ggf. vereinbarte zusätzliche Aufgaben und den Leistungsaustausch zwischen den Vertragspartnern.]

## **§ 7 Datenschutz**

1. Die Vertragspartner haben alle ihnen während ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen betriebsinternen Angelegenheiten der anderen Partei, insbesondere patienten- und geschäftsbezogene Daten geheim zu halten. Ferner verpflichten sich die Partner, nur die rechtlich zulässigen und notwendigen personenbezogenen Daten zu verarbeiten.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, ihre Mitarbeiter, die Kenntnis von solchen Daten und Informationen erhalten, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu einer entsprechenden Geheimhaltung – auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus ihren Diensten – zu verpflichten.
3. Die vorgenannten Verpflichtungen bestehen auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus.

## **§ 8 Kündigung**

1. Der Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Unterschrift Krankenhaus

Unterschrift Hospizdienst

## Anlage 2: Muster Schweigepflichtentbindung

(Der Vorschlag ist auf die individuellen Erfordernisse anzupassen)

### Hospizbetreuung im Krankenhaus

Patientenname \_\_\_\_\_ geb. am: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Ich wurde heute durch (*Name*) anlässlich eines Beratungsgespräches darüber informiert, dass der ambulante Hospizdienst (*Name, Anschrift*) die Begleitung im Rahmen der Hospizarbeit gemäß § 39a Abs. 2 SGB V übernimmt.

Dazu willige ich ein, dem ambulanten Hospizdienst und dessen Mitarbeitern die im Rahmen der Begleitungs- und Unterstützungsarbeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Ich entbinde dazu die mich anlässlich meines derzeitigen stationären Aufenthaltes (behandelnden *Ärzte, den Sozialdienst, evtl. weitere Mitarbeiter*) des Krankenhauses von der gesetzlichen Schweigepflicht.

Die Entbindung von der Schweigepflicht gilt auch für den ambulanten Hospizdienst und dessen Mitarbeitern gegenüber meinen behandelnden Ärzten, Sozialdienst (etc.) im Krankenhaus.

Die Auskunft umfasst neben den Angaben zu meiner Person auch notwendige Auskünfte (*evtl. auch Aufzeichnungen, Befunde, etc.*) zu meinem Gesundheitszustand, sofern diese für die Begleitung durch den ambulanten Hospizdienst sowie die Abrechnung dieser Dienste erforderlich sind.

Anlass für die Notwendigkeit dieser freiwillig abgegebenen Erklärung ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen dem Krankenhaus (*xy*) und dem ambulanten Hospizdienst (*xy*) um eine optimale Betreuung und Versorgung zu gewähren. Dazu ermögliche ich hiermit die Übermittlung und Einholung von Informationen.

Mir ist bekannt, dass ich diese Schweigepflichtentbindung jederzeit widerrufen kann. Ansonsten gilt sie über meinen Tod hinaus.

Ort: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Krankenhausmitarbeiter

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Patient / gesetzlicher Vertreter / Betreuer

Diese Erklärung ist als Urkunde im Original aufzubewahren.